

ZULASSUNGS-AUSSCHUSS ÄRZTE  
MÜNCHEN STADT UND LAND

Elsenheimer Straße 39  
80687 MÜNCHEN

TELEFON: (0 89) 5 70 93 - 4331  
TELEFAX: (0 89) 5 70 93 - 4339

MVZ, Wirbelsäulenzentrum,  
Nymphenburger Straße 1  
unter ärztlicher Leitung von  
**Herrn Dr. med. Ralph Medele**  
Nymphenburger Straße 1

80335 München

Der Zulassungsausschuss für Ärzte – München Stadt und Land - hat in seiner  
Sitzung vom 14.04.2008 an der teilgenommen haben

**als Vertreter der Ärzte:**

**als Vertreter der Krankenkassen:**

1. Herr Dr. med. Wolf von Römer
2. Herr Dr. med. Wolf Bleichrodt
3. Herr Dr. med. Hartmut Stöckle

1. Herr Marco Faber
2. Herr Rüdiger Peters
3. Herr Reinhard Drymer

Vorsitz: Herr Dr. von Römer

Schriftführerin: Frau Hofmann

folgenden

**B E S C H L U S S**

gefasst:

Das **MVZ, Wirbelsäulenzentrum, Nymphenburger Straße 1** vertreten durch den  
Gründer und ärztlichen Leiter Herrn Dr. med. Ralph Medele, wird für den  
Vertragsarztsitz 80335 München, Nymphenburger Straße 1, zur vertragsärztlichen  
Versorgung ab 15.04.2008 zugelassen.

Die Zulassung ist mit der Auflage verbunden, dass die vertragsärztlichen Leistungen von jedem im Medizinischen Versorgungszentrum tätigen Leistungserbringer (Vertragsärzte und/oder angestellte Ärzte) so zu kennzeichnen sind, dass diese individuell zugeordnet werden können. Diese Auflage gilt so lange, bis Regelungen über die vertragsärztliche Versorgung anderweitig bestimmen (z.B. Abrechnungsbestimmungen auf Landesebene, bundesmantelvertragliche Regelungen).

Die Zulassung des Medizinischen Versorgungszentrums endet, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses aufgenommen wird.

Nach unanfechtbar gewordener Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. EUR 400,-- erhoben. Die Gebühr wird von dem Verrechnungskonto abgebucht.

## I.

### GRÜNDE

Herr Dr. med. Ralph Medele, Ärztlicher Leiter hat die Zulassung des MVZ, Wirbelsäulenzentrum, Nymphenburger Straße 1 mit Sitz in 80335 München, Nymphenburger Straße 1 zur vertragsärztlichen Versorgung beantragt.

Dem Antrag war stattzugeben, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des beantragten Medizinischen Versorgungszentrums erfüllt sind.

Gem. § 95 Abs. 2 Satz 5 SGB V kann sich ein Medizinisches Versorgungszentrum um die Zulassung bewerben, dessen Ärzte in das Arztregister eingetragen sind.

Weitere Anforderungen für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums ergeben sich aus § 95 Abs. 1 SGB V. Danach handelt es sich bei Medizinischen Versorgungszentren um fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind (§ 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Sie können nur von Leistungserbringern gegründet werden, die auf Grund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnehmen (§ 95 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V).

Schließlich bestimmt § 95 Abs. 2 Satz 8 SGB V, dass Anträge auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums dann abzulehnen sind, wenn bei der Antragstellung für die dort tätigen Ärzte Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V angeordnet sind.

Eine Überprüfung sämtlicher vom Antragsteller beigebrachter bzw. bereits vorliegender Unterlagen und Nachweise hat ergeben, dass die sich aus den o. g. gesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums in vorliegendem Fall erfüllt sind.

Als Gründer des beantragten Medizinischen Versorgungszentrums werden Herr Dr. med. Ralph Medele und Herr Dr. med. Marko Ständer benannt. Genannte Ärzte sind derzeit zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Sie weisen daher die vom Gesetzgeber in § 95 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V vorgesehene Gründereigenschaft auf, die unter anderem dann gegeben ist, wenn derjenige Arzt, der ein Medizinisches Versorgungszentrum gründen will, auf Grund von Zulassung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.

Das beantragte Medizinische Versorgungszentrum verfügt auch über die vom Gesetzgeber geforderte fachübergreifende Kompetenz. Diese ist nach Auffassung des Zulassungsausschusses gegeben, wenn in einem Medizinischen Versorgungszentrum zumindest zwei Ärzte tätig sind, die unterschiedlichen Arztgruppen im Sinne der für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Bedarfsplanung zuzurechnen sind.

Entsprechend dem Zulassungsantrag sollen in dem hier beantragten Medizinischen Versorgungszentrum neben den beiden Gründern, Herrn Dr. med. Marko Ständer, Neurochirurg und Herrn Dr. med. Ralph Medele, Neurochirurg auch Herr Dr. med. Manfred Merin, Facharzt für Radiologische Diagnostik und Frau Dr. med. Sabine Hartz, Fachärztin für Diagnostische Radiologie tätig werden. Da diese Fachgruppen eigenständige Arztgruppen im Sinne der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte bilden, ergibt sich hieraus die vom Gesetzgeber geforderte fachübergreifende Kompetenz für das hier beantragte Medizinische Versorgungszentrum.

Soweit Herr Dr. med. Manfred Merin, Facharzt für Radiologische Diagnostik und Frau Dr. med. Sabine Hartz, Fachärztin für Diagnostische Radiologie als angestellte Ärzte in dem hier beantragten Medizinischen Versorgungszentrum tätig werden sollen, hat sich der Zulassungsausschuss, unbeschadet der Tatsache, dass hierüber eigenständige Genehmigungsbescheide zu erlassen sind, davon überzeugt, dass jeweils die Voraussetzungen für die Erteilung einer Anstellungsgenehmigung dieser Ärzte i. S. v. § 95 Abs. 2 Satz 7 - 9 SGB V erfüllt sind.

Herr Dr. med. Marko Ständer, Neurochirurg, Herr Dr. med. Ralph Medele, Neurochirurg, Herr Dr. med. Manfred Merin, Facharzt für Radiologische Diagnostik und Frau Dr. med. Sabine Hartz, Fachärztin für Diagnostische Radiologie verfügen jeweils über eine Arztregistereintragung.

Die vom Gesetzgeber geforderte ärztliche Leitung des Medizinischen Versorgungszentrums ist ebenfalls gegeben. Als ärztlicher Leiter wurde Herr Dr. med. Ralph Medele benannt.

Schließlich stehen der Zulassung des hier beantragten Medizinischen Versorgungszentrums auch die für den Planungsbereich München Stadt angeordneten Zulassungsbeschränkungen für die genannten Arztgruppen nicht entgegen.

Soweit Herr Dr. med. Marko Ständer, Neurochirurg und Herr Dr. med. Ralph Medele, Neurochirurg in dem beantragten Medizinischen Versorgungszentrum als Vertragsärzte tätig werden möchten, ist dies bedarfsplanungskonform, da die genannten Ärzte bereits als Vertragsärzte im Planungsbereich München Stadt

zugelassen sind, für den das beehrte Medizinische Versorgungszentrum zugelassen werden soll.

Soweit Herr Dr. med. Manfred Merin, Facharzt für Radiologische Diagnostik und Frau Dr. med. Sabine Hartz, Fachärztin für Diagnostische Radiologie in dem hier beantragten Medizinischen Versorgungszentrum als angestellte Ärzte tätig werden sollen, ist dies mit den für die Arztgruppen der Radiologen bestehenden Zulassungsbeschränkungen vereinbar, da Herr Dr. Merin zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits als Vertragsarzt im Planungsbereich München Stadt zugelassen war, für den die Zulassung des hier beantragten Medizinischen Versorgungszentrums erfolgen soll, und gemäß § 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V jeweils auf ihre Zulassung verzichtet haben, um in dem hier beantragten Medizinischen Versorgungszentrum auf dieser Arztstelle zusammen mit Frau Dr. Hartz als angestellte Ärzte tätig zu sein.

Hiervon unberührt bleibt, dass die Beschäftigung von angestellten Ärzten in einem Medizinischen Versorgungszentrum einer eigenständigen Genehmigung bedarf.

Soweit der Bescheid mit einer Auflage verbunden ist, die die Kennzeichnung der erbrachten Leistungen je Leistungserbringer (Vertragsarzt oder angestellter Arzt im MVZ) vorsieht, dient diese einer individuellen Zuordnung der Leistungen als Grundlage zahlreicher abrechnungs- und prüfungsrelevanter Sachverhalte (u. a. Einhaltung der Fachgebietsgrenzen, Plausibilitätsprüfung). Bisher ist eine Umsetzung der Medizinischen Versorgungszentren in den vertragsärztlichen Normen, die nicht in der Disposition der KVB liegen (z.B. Bundesmantelvertrag), noch nicht erfolgt. Deshalb ist als Mindestvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Abrechnung die Kennzeichnung der vertragsärztlichen Leistungen erforderlich.

Die Frist zur Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit im Rahmen der hier erteilten Genehmigung und die Konsequenz im Falle der Nichteinhaltung der Frist ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Ärzte-ZV i. V. m. § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach §§ 1 Abs. 3, 46 Absatz 2 Buchstabe a Ärzte-ZV. Der Empfänger der Gebühr ist in § 46 Absatz 3 Buchstabe b Ärzte-ZV geregelt.

## II.

### HINWEISE

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass

- dem Zulassungsausschuss Ärzte - München Stadt und Land - sämtliche Änderungen der diesem Bescheid zugrunde liegenden Verhältnisse anzuzeigen sind
- einem Medizinischen Versorgungszentrum die Zulassung dann zu entziehen ist, wenn die Gründungsvoraussetzung des § 95 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V (Gründer muss auf Grund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnehmen) nicht mehr vorliegt (§ 95 Abs. 6 Satz 2 SGB V)

- einem Medizinischen Versorgungszentrum die Zulassung u. a. auch dann zu entziehen ist, wenn die fachübergreifende Kompetenz durch die in dem Medizinischen Versorgungszentrum tätigen Ärzte nicht mehr gewährleistet ist
- mit der Zulassung die für die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen geltenden allgemeinen Abrechnungsbestimmungen (u. a. EBM, HVM) gelten
- die Auflage bezüglich der Kennzeichnungspflicht zeitlich nur so lange gilt, bis landes- oder bundesrechtliche Regelungen (z.B. landesrechtliche Abrechnungsbestimmungen oder bundesmantelvertragliche Regelungen) deren Inhalt ersetzen oder etwas anderes bestimmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die/der am Verfahren beteiligte Ärztin/Arzt, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem

Berufungsausschuss für Ärzte - Bayern -  
Elsenheimer Straße 39  
80687 München

einlegen. Der Widerspruch ist in der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufungsausschusses einzureichen. Er muss den Bescheid bezeichnen, gegen den er sich richtet.

München, 15.04.2008  
GS-ZA.3



Dr. Bleichrodt  
Beisitzer



Dr. von Römer  
Vorsitzender



Faber  
Beisitzer